

Beschluss-Nr.: 35/25/5

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3 S. 2 Buchst. s der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Finanzwirtschaftlichen Grundsätze der IHK Halle-Dessau gemäß Anlage.

Halle (Saale), 3. Dezember 2025

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 3. Dezember 2025 gefasste Beschluss Nr. 35/25/5 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 5. Dezember 2025

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Finanzwirtschaftliche Grundsätze der IHK Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2017 erstmals die Finanzwirtschaftlichen Grundsätze beschlossen, diese in der Sitzung am 2. Dezember 2020 ergänzt und mit Beschluss vom 3. Dezember 2025 neu gefasst. Sie konkretisieren das einschlägige IHK-Satzungsrecht. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Verwendung sog. geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Funktionsbezeichnungen wie "Mitarbeiter" u. ä. meinen stets das generische und nicht das biologische Maskulinum.

Präambel

Diese Grundsätze dokumentieren wesentliche Eckpunkte der Finanzwirtschaft (Haushalt und Personal), die über die Aufstellung eines Jahreswirtschaftsplans hinausreichen (strategische Perspektive), und bilden somit die Grundlage für die operativen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zur Erfüllung der Aufgaben der IHK bzw. der dafür erforderlichen Ressourcen. Sie binden das Hauptamt der IHK bei der Aufstellung und der Umsetzung von Wirtschaftsplänen. Im Falle einer Abweichung sind Art, Umfang und Gründe zu dokumentieren.

Oberste Grundsätze der Finanzwirtschaft sind:

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Mitglieder.
- Wahrung der Budgethoheit der Vollversammlung mittels rechtzeitiger und sachgerechter Informationen vom Hauptamt einschließlich der vorbereitenden Behandlung in den entsprechenden aus der Vollversammlung gebildeten Gremien (Arbeitskreis IHK-Finanzen und -Liegenschaften sowie das Präsidium).

I. Haushaltsbewirtschaftung

Die Haushaltsbewirtschaftung (Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplans) erfolgt auf der Grundlage des IHK-Finanzstatuts sowie höherrangigen Bundes- und Landesrechts, d. h. sowohl in sinngemäßer Anwendung des Handelsgesetzbuchs als auch der des öffentlichen Haushaltsrechts. Der Finanzbedarf wird durch den Umfang der von der IHK wahrgenommenen Aufgaben bestimmt. Diese sind durch die gesetzlichen Vorgaben geprägt. Deren Ausgestaltung erfolgt durch die jährlich verabschiedeten Wirtschaftspläne bzw. die darin enthaltenen Ansätze, eingebettet in die strategische Ausrichtung der IHK.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der jährliche Wirtschaftsplan stellt den Finanzbedarf der IHK und seine Deckung fest. Ihm liegen jeweils folgende generelle Erwägungen als Planungsprämissen sowie zur Bewirtschaftung des Eigenkapitals der IHK zugrunde:

- Vorsorge treffen: Unbedingte Verlässlichkeit der aufgabengemäßen Einrichtungen und Leistungen der IHK, d. h. Erhaltung der IHK-Leistungskraft auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen (jedoch Unterstellung der wesentlichen

Beibehaltung des Aufgabenbestandes, der Art der Finanzierung und des öffentlichen Körperschaftsstatus).

- Abhängigkeiten vermeiden: Grundsätzlicher Vorrang der Eigenfinanzierung vor Fremdfinanzierung (Ausnahme: Finanzierungsleasing bei Investitionsgütern mit relativ kurzem Produktlebenszyklus, sofern Kauf nicht eindeutig vorteilhafter). Zur Finanzierung zukünftig geplanter Maßnahmen darf die IHK unter Beachtung von Zweckbindung, Schätzgenauigkeit und zeitlicher Verbindlichkeit entsprechendes Eigenkapital bilden.
- Beitragsgerechtigkeit üben: Wahrung intertemporaler Lastengerechtigkeit bezüglich der IHK-Beiträge, d. h. Vermeidung jährlicher Schwankungen von Beitragssätzen durch Bildung bzw. Unterhaltung von Vorsorge- und sonstigem zweckgebundenen Geldvermögen, um ungeplanten Ertragsausfällen bzw. Aufwandsteigerungen begegnen zu können.
- Finanzierungslast verursachungsgerecht verteilen: Erhebung grundsätzlich kostendeckender Gebühren und kostendeckender Entgelte.
- IHK-Finanzanlagen im Bestand erhalten: Priorität der Sicherheit und Fristigkeit der Anlagen vor Rendite (nach Maßgabe der gesonderten IHK-Anlagerichtlinie).
- Haushaltswahrheit und Transparenz gewährleisten: Anlegung schätzgenauer Maßstäbe in den jeweiligen Prognosen unter Angabe der Planungsprämissen.

2. Umsetzung des Wirtschaftsplans

Die Umsetzung des Wirtschaftsplans erfolgt in Verantwortung des Hauptamtes. Der Vollversammlung ist über die Umsetzung des laufenden Wirtschaftsplans mindestens einmal unterjährig sowie nach dem Eintritt oder bei unmittelbarem Bestehen erheblicher Veränderungen der Plangrundlage zu berichten.

3. Bilanzpolitik (Vermögens- und Kapitalstruktur)

Im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie im Hinblick auf den zugehörigen Jahresabschluss wird mit Blick auf die gesetzliche Funktion bzw. die Aufgaben der IHK insbesondere auf Folgendes geachtet:

- Gewährleistung einer fristenkongruenten und angemessenen Liquidität: Vorhaltung entsprechend verfügbarer Ein- und Anlagen.
- Sicherung des betriebsnotwendigen Vermögens: Schaffung und Unterhaltung des für den Betrieb der IHK erforderlichen Anlagevermögens (Sachanlagen und immaterielle Vermögensgüter).
- Eigenkapital: Bildung und Aufrechterhaltung von angemessenem Eigenkapital zum Bestandserhalt einschließlich einer langfristigen Sicherung der Gebäudesubstanz, zur Risikovorsorge und zur aufgabengemäßen Fortentwicklung der IHK, d. h. insbesondere: vollständige Unterlegung von Rückstellungen mit liquiden Mitteln unter Berücksichtigung von Fälligkeiten.
- Transparenz auch bei Beteiligungen: Die Vollversammlung wird umfassend über wesentliche Geschäftsvorfälle und -situationen bei Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung sowie sonstigen Beteiligungen informiert und in wichtige Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen einbezogen.

II. Personalwirtschaft

Die IHK orientiert sich als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft am hohen Qualitätsanspruch ihrer Mitgliedsunternehmen. Die Beschäftigung von qualifizierten und motivierten Fachkräften ist dabei zentrale Voraussetzung dafür, dass ein hohes Maß an Qualität und Mitgliederorientierung bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet wird.

Die IHK steht bei der Gewinnung und Bindung von leistungsfähigen und leistungswilligen Mitarbeitern im Wettbewerb mit der Wirtschaft, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Beteiligungen der öffentlichen Hand und Verbänden. Die Ausgestaltung der Grundsätze der Personalbewirtschaftung der IHK ist aus dieser besonderen Lage abgeleitet.

1. Personalplanung, -gewinnung und -entwicklung

Der Personalbestand wird auf der Grundlage absehbarer Veränderungen systematisch geplant und im Wirtschaftsplan und Jahresabschluss im Überblick dargestellt. Dies umfasst eine regelmäßige Überprüfung der Kapazitäten, die Ermittlung absehbarer Personalveränderungen, z. B. durch natürliche Fluktuation, und die Förderung bzw. Sicherung des Leistungsvermögens der Mitarbeiter. Entscheidend dabei ist der grundsätzlich in Tätigkeitsbeschreibungen abgebildete Aufgabenbezug aller Mitarbeiter nach dem Grundsatz „Ausgaben folgen Aufgaben“.

Die IHK stellt regelmäßig und bedarfsgerecht Ausbildungsplätze zur Verfügung. Auch hierdurch ist sie in der Lage, gut ausgebildete Nachwuchskräfte zu rekrutieren.

Wesentliche Bestandteile der Personalentwicklung sind die systematische Einarbeitung neuer Mitarbeiter sowie die Durchführung gezielter Weiterbildungsmaßnahmen in fachlicher und persönlicher Hinsicht.

Als Bestandteil der Arbeitgeberattraktivität nimmt die interne Personalentwicklung eine wichtige Rolle ein: Zur Identifizierung des Personalentwicklungsbedarfs sollen jährliche Entwicklungsgespräche durchgeführt werden.

2. Vertragsbedingungen

a) Allgemein

Die IHK unterliegt bezüglich der Bedingungen der Anstellungs- bzw. Arbeitsverträge (Festlegung von Gehalt einschließlich sonstiger Bestandteile wie Altersversorgung, Erholungsurlaub, Dienstwagen, Sonderzahlungen, Zulagen, sowie Arbeitszeit, etc.) keiner tarifvertraglichen Bindung.

Die Mitarbeiter werden grundsätzlich über standardisierte Arbeitsverträge auf der Grundlage der vom Hauptgeschäftsführer festgelegten Vertragsbedingungen im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung angestellt. Daneben besteht die Möglichkeit, einzelne Verträge frei auszuhandeln (sogenannte AT-Verträge).

b) Gehaltsfindung und Altersversorgung

Bei der Ermittlung/Anpassung des Gehalts und der Altersversorgung des Hauptgeschäftsführers finden die gemeinsamen Grundsätze bzw. Leitlinien der IHK-Organisation (DIHK) zur Vergütungsfindung für IHK-Hauptgeschäftsführer (Stand: 25. April 2012) Berücksichtigung. Die Konkretisierung obliegt dem nach § 5 Abs. 5 S. 2 der Satzung der IHK gebildeten Ausschuss („Personalausschuss HGF“).

Das Gehaltsniveau der übrigen Fach- und Führungskräfte ist angelehnt an die Besoldung des öffentlichen Dienstes (kommunale Körperschaften). Die Gehaltsfindung orientiert sich dabei nach Art und Höhe an den Anforderungen zu den unterschiedlichen Funktionsgruppen gemäß der Personalübersicht zum Wirtschaftsplan. Grundsätzlich gilt, dass sich die Höhe des Gehalts - unter Berücksichtigung der Kriterien der Entgelttransparenzrichtlinie (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie-EU 2023/970) - nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes, der Personal- und Budgetverantwortung, den eingeräumten Befugnissen sowie der einschlägigen Berufserfahrung bzw. Qualifikation richtet. Zudem sind die jeweiligen Marktbedingungen zu berücksichtigen.

Seit 1. Januar 2017 gewährt die IHK für neue Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich keine betriebseigene Altersversorgung mehr und beschränkt sich damit auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten (Gehaltsumwandlung unter Pauschalierung des Arbeitgeberanteils). Für die Bestandsbelegschaft bestehen nach Beschäftigtengruppen gestufte, unterstützungskassengelegene - und damit arbeitgeberfinanzierte - Zusatzrentenzusagen.

3. Sonstige Leistungen

Die IHK kann im Zusammenhang mit der Arbeitgeberattraktivität und im Rahmen der Budgetgrenzen betriebliche Nebenleistungen gewähren, insbesondere:

- Teilnahmen an sozial-üblichen Veranstaltungen (z. B. Jahresabschlussfeier, Sommerfest sowie sonstige teambildenden Maßnahmen),
- Gewährung von Gruppenversicherungsschutz (z. B. D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, Gruppenunfallversicherung mit 24h-Geltung),
- Gewährung von Sachbezügen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit ist grundsätzlich die jeweilige einkommen- bzw. lohnsteuerliche Grenze maßgeblich.

Halle (Saale), 3. Dezember 2025

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer